

Schutz- und Hygienekonzept zur Freibad- und Schwimmhallenöffnung

Anwendungsbereich: Objekte der SWE Bäder GmbH, Magdeburger Allee 34 • 99086 Erfurt

Zum Schutz unserer Kunden und Mitarbeiter*Innen vor einer weiteren Ausbreitung des *Coronavirus SARS CoV-2* verpflichten wir uns als Unternehmen SWE Bäder GmbH, die nachfolgend benannten Infektionsgrundsätze und Regeln umzusetzen und einzuhalten.

Änderungsverzeichnis

Datum	Autor	Änderungsgrund	Version
13.05.2020	Kathrin Knabe-Lange	Erstfassung	V 1.0
12.06.2020	Kathrin Knabe-Lange	Anforderungen ThürSARS-CoV-2- IfS-GrundVO	V 1.1
25.08.2020	Kathrin Knabe-Lange	Regelungen zu Wettkämpfen, Änderung Becken- und Sauna- belegungen sowie zur Gastronomie	V 2.0
16.10.2020	Kathrin Knabe-Lange	Anpassungen an Infektionsgeschehen	V 2.1
31.05.2021	Kathrin Knabe-Lange	Anpassungen an Infektionsgeschehen/Wiedereröffnung	V 2.2

	Datum	Abt.	Name	Aktuelle Version
Erstellt:	31.05.2021	BB	Frau Knabe-Lange	
Freigegeben:	31.05.2021	GF	Herr Schubert	V 2.2

	Schutz- und Hygienekonzept	Version 2.2	Seite 3 von 11
---	----------------------------	----------------	----------------

1. Geltungsbereich

Das Schutz- und Hygienekonzept gilt in allen Objekten der SWE Bäder GmbH. Es ist durch alle einzuhalten, die sich in den Objekten aufhalten. Das betrifft insbesondere Besucher, Beschäftigte, Personal von Drittfirmen, Mietern und Lieferanten. Das Schutz- und Hygienekonzept ist allen Betroffenen angemessen zugänglich zu machen bzw. sind diese darüber zu belehren. Mit der Nutzung der Objekte bzw. dem Aufenthalt in den Objekten werden die Regelungen des Schutz- und Hygienekonzeptes anerkannt.

2. Verschärfung der Hygieneregeln

Mit dem Ausbrechen der Pandemie durch das Coronavirus SARS CoV-2 sind die Hygieneregeln der SWE Bäder GmbH zu verschärfen. Dazu werden zusätzlich zu den bestehenden die folgenden besonderen Hygieneregeln getroffen:

- 2.1. An relevanten Stellen sind Desinfektionsmittelspender für die Hand- und Arbeitsmitteldesinfektion aufzustellen bzw. anzubringen.
- 2.2. An allen Handwaschbecken sind die Hinweise zum richtigen Waschen der Hände anzubringen (Anlage 1).
- 2.3. Neue Hygiene- und Desinfektionspläne mit höheren Reinigungsfrequenzen, veränderten Reinigungs- und Desinfektionsmitteln und veränderten Reinigungsschwerpunkten sind umzusetzen (Anlage 2). Dazu zählt insbesondere auch die regelmäßige Desinfektion der Handgriffe, Türklinken und Beckeneinstiegsleitern in allen Bereichen mit Besucherverkehr.
- 2.4. Der eigene Hautschutz (Hautschutzpläne) ist durch alle Mitarbeiter zu beachten. Spendersysteme werden in den Arbeitsbereichen vorgehalten (Anlage 3).
- 2.5. Für die erste Hilfe und das Schleppen im Wasser gelten besondere Regelungen (Anlage 4).

3. Einhaltung von Mindestabständen

Mindestabstände helfen, die Übertragung von Viren zu erschweren bzw. zu verhindern. Gegenwärtig wird in Bezug auf das Coronavirus, von einem notwendigen Mindestabstand von 1,5 Metern ausgegangen. Dazu werden für die Objekte der SWE Bäder GmbH folgende Regelungen im Detail festgelegt:

- 3.1. Zwischen allen Anwesenden in den Objekten ist grundsätzlich und wo immer möglich ein Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten. Das betrifft insbesondere auch Abstände zwischen Besuchern untereinander.
- 3.2. Die Besucher werden durch Aushänge und Hinweisschilder bereits vor dem Eingang sowie an weiteren geeigneten Stellen auf die bestehenden Abstandregelungen sowie geltende Hygienebestimmungen hingewiesen.
- 3.3. Das Zusammentreffen von Besuchern ist durch veränderte und markierte Wegeführung in den Objekten zu minimieren.
- 3.4. Die Laufbereiche sind gekennzeichnet durch Bodenmarkierung (Objekte: Anlage 5). Die Wegeführung für die Schwimmbeckenzu- und -abgänge sind getrennt und richtungsgebunden in allen Nutzungsbereichen.
 - 3.3.1. Die Umkleidebereiche und die Duschnutzung sind in die Wegeführung einbezogen.

- 3.3.2. Bei der Nutzung von Fächerschränken ist die Abstandregel von 1,5m einzuhalten.
- 3.3.3. In den Duschbereichen steht neben den separierten Duschen hinter den Schamwänden jede zweite Dusche zur Verfügung. Erforderliche Hinweise auf Abstandregelung sind anzubringen.
- 3.5. In Bereichen und Wegeführungen, in welchen die Einhaltung der Abstandsregelung nicht immer sichergestellt werden kann, ist ein Mund- und Nasen-Bedeckung zu tragen. Das gilt stets für die Eingangsbereiche der Schwimmhallen einschließlich Windfang bis zu den Umkleideschränken sowie für den Bereich mit Fönen. Ausgenommen davon sind Mitarbeiter in den durch Spukschutzwänden abgetrennten Kassenbereichen.
- 3.6. In den Eingangsbereichen der Schwimmhallen werden Wartebereiche ausgewiesen. Auch hier ist stets eine Mund- und Nasen-Bedeckung zu tragen. Die maximal zulässige Personenanzahl in diesen Wartebereichen wird anhand der verfügbaren Fläche beschränkt auf:
- Roland Matthes Schwimmhalle - Foyer: 10
 - Roland Matthes Schwimmhalle - Windfang: 2
 - Schwimmhalle Johannesplatz - Foyer: 12
 - Schwimmhalle Johannesplatz - Nass-Seminarraum: 7
- 3.7. In den Bereichen, in denen mehrere Besucher zusammen treffen können wie z.B. in den Kassenbereichen, sind Mindest- und Wartebstände durch Bodenmarkierungen zu kennzeichnen und durch Besucher einzuhalten.
- 3.8. In den Objekten sind erforderliche bauliche Änderungen oder Teilschließungen umzusetzen, so dass vorgegebene Abstände eingehalten werden. Das betrifft insbesondere das Anbringen von Spuckschutz an den Kassen, die Reduzierung bzw. Schließung von Duschen, WCs und Umkleideschränken sowie Sitzflächen.
- 3.9. Die Sammelumkleidekabinen werden dem Schul- und Vereinsschwimmen sowie den Schwimmunterricht der SWE B zur Verfügung gestellt. Die Nutzeranzahl darf 12 Kinder nicht überschreiten. Die Anzahl der externen Begleitpersonen ist auf 2 begrenzt.
- 3.10. Sport- und Spielflächen bleiben geschlossen, sofern die behördlichen Regelungen dies für andere öffentliche Bereiche der Stadt Erfurt ebenfalls tun. Sollten entsprechende Verordnungen die Nutzung dieser Flächen zulassen, sind die dafür einschlägigen Regeln zu beachten. Diese Regeln werden in diesem Fall an den entsprechenden Einrichtungen ausgehängt bzw. aufgestellt.
- 3.11. Bei den Unterhaltsreinigungsarbeiten und den Zwischendesinfektionen ist durch die ausführenden Mitarbeiter oder Beschäftigte von Auftragnehmern der SWE Bäder GmbH in den Schwimmhallen und Freibädern Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dieser ist durch Mitarbeiter oder Beschäftigte von Auftragnehmern der SWE Bäder GmbH auch zu tragen, wenn die Abstandsregeln von mindestens 1,5 Metern nicht eingehalten werden können. Mund-Nasen-Bedeckung wird den Mitarbeitern durch die SWE Bäder GmbH zur Verfügung gestellt. (Hinweis: Richtiger Einsatz Mund-Nasen-Bedeckung Anlage 6) In den Wartebereichen gilt das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung. Entsprechende Ausschilderungen weisen darauf hin.
- 3.12. Die Mindestabstände sind durch die Mitarbeiter und Beschäftigte von Auftragnehmern der SWE Bäder GmbH auch in den Büro-, Arbeits-, Personal- und Aufenthaltsräumen strikt einzuhalten. Für alle Personal- und Aufenthaltsräume wird eine maximal zulässige Belegung festgelegt. Verfügen

	Schutz- und Hygienekonzept	Version 2.2	Seite 5 von 11
---	----------------------------	----------------	----------------

diese Räume über ein Fenster, sind sie mehrmals täglich und umfangreich zu lüften. Die Belegung darf nur überschritten werden, falls alle eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

4. Besucher in den Eingangsbereichen der Objekte

- 4.1. In allen Eingangsbereichen der Objekte werden die Wartebereiche durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden sowie durch unterstützende Kontrollen anwesender Mitarbeiter reguliert. Mit dem notwendigen Augenmaß sowie auch erforderlicher Reglementierung durch das Personal sollen Warteschlangen minimiert werden.
- 4.2. Insbesondere im Eingangsbereich werden Besucher über die einzuhaltenden Regeln (Anlage 7) sowie Allgemeinen Hygieneregeln und das richtige Verhalten informiert. Das Schutz- und Hygienekonzept wird über QR-Code abrufbar zur Verfügung gestellt.
- 4.3. Am Eingangsbereich wird auch darüber informiert, dass Informationen zu Angeboten, zum Kursbetrieb etc. nur telefonisch oder per E-Mail erfolgen sollen. Die Kontaktzeiten mit dem Kassenspersonal soll möglichst auf das Kassieren beschränkt werden.
- 4.4. Mit dem SARS-CoV-2 infizierten Besuchern und Besuchern mit Erkältungssymptomen ist die Nutzung der Bäder und der Eintritt zu den Objekten zum Schutz der anderen Besucher untersagt.
- 4.5. Die Kunden sind angehalten, auf die Bezahlung mit Bargeld zu verzichten (bargeldloses Bezahlen). Entsprechende Hinweisschilder sind angebracht.
- 4.6. Sollte eine bargeldlose Zahlung nicht möglich sein, sind für die Übergabe von Bargeld geeignete Vorrichtungen zur Übergabe ohne direkten Kontakt sichergestellt.
- 4.7. Spender mit Händedesinfektionsmittel befinden sich in den Schwimmhallen im Laufwegbereich zur Kasse.
- 4.8. In den Kassenbereichen wurde eine räumliche Trennung durch Spuckschutz-Wände zum Schutz vor Tröpfcheninfektion angebracht.
- 4.9. Nach § 3 Abs. 4 der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung sind zur Kontaktverfolgung in den Schwimmhallen als geschlossenen Räumen von allen Besuchern folgende Daten erfasst:
 - Name und Vorname,
 - Wohnanschrift oder Telefonnummer,
 - Datum des Besuchs und
 - Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit.

Sollte eine Kontaktverfolgung in den Freibädern behördlich angeordnet werden, sind diese Daten ebenfalls zu erfassen.

Die Daten werden für die Dauer von vier Wochen aufbewahrt und unverzüglich nach Ablauf dieser Frist datenschutzgerecht gelöscht bzw. vernichtet. Die Daten werden vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter geschützt. Auf Anforderung werden die Daten an die zuständigen Behörden übermittelt.

	Schutz- und Hygienekonzept	Version 2.2	Seite 6 von 11
---	----------------------------	----------------	----------------

5. Artikel 1 § 3 (4) dem ersten Abschnitt Verhaltensregeln für Besucher und sonstige Nutzer innerhalb der Objekte

- 5.1. Die aufgestellten Regeln sollen den Bäderbetrieb während der Pandemie ermöglichen und Infektionsgefahren minimieren. Das erfordert die Bereitschaft zur Einhaltung der aufgestellten Regeln und zur Zusammenarbeit mit dem Bäderpersonal sowie die gegenseitige Rücksichtnahme.
- 5.2. Zur geänderten Betriebsanweisung und die einzuhaltenden Verhaltensweisen ist in allen Objekten sichtbar per Aushang und durch Aufsteller zu informieren (Anlage 8).
- 5.3. Neben den Informationen im Eingangsbereich und den Aufstellern werden die Besucher mindestens einmal pro Stunde über Durchsagen zu den wesentlichen Verhaltensregeln des Schutz- und Hygienekonzeptes informiert.
- 5.4. Der Aufenthalt in den Umkleiden, Duschen und Wartebereichen ist so gering wie möglich zu halten. Die Bildung von Gruppen ist unter Einhaltung der Abstandsregeln zu vermeiden.
- 5.5. Föhnen ist nur bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m gestattet. Die Anzahl der Fönplätze ist angepasst.
- 5.6. Im Wasser sind Abstände von 2 Metern einzuhalten. Das Antauchen von Personen und Auspusten von Wasser auf Personen ist untersagt.
- 5.7. An den Beckenrändern ist das Ablegen von Badehandtüchern und Abstellen von Badeschuhen zur Vermeidung von Anlaufpunkten untersagt.
- 5.8. Die Häufigkeit der Kontrollgänge wird in den Objekten in Abhängigkeit der Besucheranzahl gegenüber dem Betrieb ohne Pandemie erhöht.
- 5.9. Den Anweisungen und Hinweisen des Bäderpersonals ist Folge zu leisten. Sollten Besucher mit Regeln, Anweisungen oder anderen Aspekten nicht einverstanden sein, wird zum gegenseitigen Schutz nicht um Diskussionen vor Ort sondern telefonische Beschwerden, Emails oder Schreiben gebeten.
- 5.10. Wird gegen die Regeln des Schutz- und Hygienekonzeptes verstoßen und Hinweisen zum Abstellen nicht unmittelbar Folge geleistet, ist zum Schutz Dritter ein Hausverbot auszusprechen.

6. Begrenzung der Besucher je Objekt

- 6.1. Zur Einhaltung der aufgestellten Schutzregeln und Hygienevorschriften muss die Anzahl der Besucher je Objekt begrenzt werden.
- 6.2. Die Anzahl der Besucher, die sich gleichzeitig in den Freibädern und Schwimmhallen aufhalten können, wird in Anlehnung an den Fachbericht der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen vom 25. März 2021 „Pandemieplan Bäder“, der Arbeitshilfe zur Ermittlung der maximalen Besucherzahlen in Freibädern abgeleitet. Dabei sind badspezifische Besonderheiten wie Schwimmbeckengrößen und –nutzungsart, Nutzergruppen sowie Lagen und Anteile von Liege- und Wegeflächen zu berücksichtigen.

6.3. Für die Objekte der SWE Bäder GmbH sind die folgenden gleichzeitigen Besucherhöchstzahlen einzuhalten (Anlage 9):

- | | | |
|---|---------------------|-------------------------------|
| • Roland Matthes Schwimmhalle | 300 | (davon ca. 210 im Wasser) |
| • Wettkämpfe/Veranstaltungen in der Roland Matthes Schwimmhalle | 270 | (davon 100 im OG mit Tribüne) |
| • Schwimmhalle Johannesplatz | 105 | (davon ca. 80 im Wasser) |
| • Nordbad | 1.500 | (davon ca. 370 im Wasser) |
| • Strandbad Stotternheim | 3.750 | (davon ca. 1.250 im Wasser) |
| • Freibad Möbisburg | 750 | (davon ca. 250 im Wasser) |
| • Dreienbrunnenbad | in 2021 geschlossen | |

Für die Flachwasser- und Planschbecken gelten die ermittelten Nutzerzahlen im Rahmen der Gesamtkapazität.

- 6.4. Die SWE Bäder GmbH wird über die Öffnung der jeweiligen Objekte und deren aktuelle Besucherzahl auf ihrer Internetseite und telefonisch Auskunft geben.
- 6.5. In den Schwimmhallen und der Sauna wird jeder Eingang am Drehkreuz erfasst. Bei Verlassen der Schwimmhalle/Sauna wird der Ausgang durch das Drehkreuz registriert. Die Anzahl der in den Schwimmhallen und der Sauna anwesenden Besucher ist im System jederzeit abrufbar. Nach Erreichen der zulässigen Besucherhöchstzahlen ist Besuchern kein Einlass zu gewähren.
- 6.6. In den Freibädern werden Eingänge und Ausgänge durch Personalzählungen erfasst. Nach Erreichen der zulässigen Besucherhöchstzahlen ist Besuchern kein Einlass zu gewähren.
- 6.7. Der Bereich des Bistros im Nassbereich der Roland Matthes Schwimmhalle wird auf drei Tische mit jeweils vier Nutzern unter Einhaltung der Sicherheitsabstände für die Nutzung begrenzt.

7. Zusätzliche Regelungen für den Saunabetrieb

7.1. Für die Sauna in der Roland Matthes Schwimmhalle wird eine Besucherobergrenze von 50 Personen festgelegt. Die Saunakabinen können gleichzeitig genutzt werden. Für jede Kabine gelten folgende Besucherbegrenzungen:

Finn Sauna	mit 90°C UG	12 Personen
Kräutersauna als Trockensauna	mit 70°C UG	8 Personen
Außensauna	mit 85°C	15 Personen
Dampfbad	kein Betrieb	

Diese Begrenzung wird deutlich sichtbar vor dem Raum angebracht. Die Raumauslastung ist regelmäßig zu prüfen und umzusetzen.

- 7.2. Für die Aufgussdurchführung ist das Wedeln mit Tüchern und anderen Utensilien nicht erlaubt. Der Duftstoff wird ohne Zusatzmaßnahmen aufgegossen oder über den automatischen Aufguss eingebracht.
- 7.3. Im Abkühlbereich werden die Brauseköpfe in den Attraktionsduschen und die Anzahl der Fußbecken auf zwei Becken reduziert.

	Schutz- und Hygienekonzept	Version 2.2	Seite 8 von 11
---	----------------------------	----------------	----------------

- 7.4. Auch in den Ruheräumen, im Barbereich und im Außenbereich werden Aufstellung und Anordnung der Sitzmöglichkeiten entsprechend der Kapazitätsgrenze unter Einhaltung der Abstandsregelungen vorgenommen.
- 7.5. Für die Besucher gilt ein Leitsystem im Saunabereich. Dazu ist die Einbahnstraßenregelung soweit wie möglich anzuwenden. Hinweisschilder und Wegemarkierung unterstützen die Vorgaben.
- 7.6. Alle Griff- und Oberflächen, die regelmäßig berührt werden sowie Sitzflächen sind in kurzen Intervallen zu desinfizieren (spezieller Desinfektionsplan Anlage 2 Ziff. 2.1.1).
- 7.7. Das Unterlegen von Sitz- und Liegetüchern in ausreichender Größe in den Schwitzräumen ist zwingend einzuhalten.
- 7.8. Zeitschriften und Leihbücher werden nicht angeboten.
- 7.9. Für Massageangebote gelten die Regeln der Dienstleistungsbereiche Kosmetik und Massage. Hier ist zwingend das Tragen des Mundschutzes erforderlich. Nach jeder Anwendung bzw. jedem Besucher sind Griffflächen und Oberflächen zu desinfizieren.
- 7.10. Die wesentlichen Maßnahmen für den Saunabereich werden im Bereich über Aushänge zur Kenntnis gebracht.

8. Zusätzliche Regelungen bei der Durchführung von Sportveranstaltungen in der Roland Matthes Schwimmhalle

- 8.1. Die Priorität bei der Durchführung von Sportveranstaltungen hat die Gesundheit aller Teilnehmenden und Zuschauenden sowie der hauptamtlich und ehrenamtlich in das Wettkampfgeschehen eingebundenen Personen.
- 8.2. Die Anzahl der bei der Durchführung von Sportveranstaltungen anwesenden Personen in der Sportstätte, ist auf das notwendige Minimum zu reduzieren.
- 8.3. Nach Maßgabe des Schwimmsportverbandes (Hygienekonzept Wettkampf (Vereine)) können nur Personen an der Sportveranstaltung teilnehmen, die die folgenden Bedingungen erfüllen und dies gegenüber dem jeweiligen Veranstalter schriftlich bestätigen:
 - a) Aktuell bzw. in den letzten 14 Tagen kein Vorliegen von Symptomen einer SARS-CoV-2 Infektion (Husten, Halsweh, Fieber/erhöhte Temperatur, Geruchs- oder Geschmacksstörungen, allgemeines Krankheitsgefühl, Muskelschmerzen).
 - b) Keine SARS-CoV-2 Infektion in den letzten 14 Tagen
 - c) Kein Kontakt zu einer Person, die in den letzten 14 Tagen positiv auf das SARS-CoV-2 getestet worden ist.
- 8.4. Die aus diesem Schutz und Hygienekonzept resultierenden Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen sowie die Abstandsregelungen werden vom Veranstalter und Ausrichter strikt umgesetzt.
- 8.5. Alle teilnehmenden Vereine erhalten das Hygienekonzept vor Veranstaltungsbeginn durch den Veranstalter. Helfer*innen, Kampf- und Schiedsrichter*innen werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über das Konzept informiert und belehrt. Die Belehrung ist am Veranstaltungsbeginn schriftlich gegenüber der SWE Bäder GmbH zu dokumentieren.

	Schutz- und Hygienekonzept	Version 2.2	Seite 9 von 11
---	----------------------------	----------------	----------------

- 8.6. Alle im die Sportveranstaltung involvierten Personen, die in die Schwimmhalle eintreten oder den Tribünenbereich benutzen, haben schriftlich ihre Kontaktdaten zu hinterlassen (siehe Ziff. 4.9.). Wird die Angabe der Daten verweigert, ist der betreffenden Person der Zugang zur Wettkampfstätte zu verweigern.
- 8.7. Die definierte Personenhöchstgrenze bei Sportveranstaltungen beträgt für den Schwimmhallenbereich von 170 Personen und den Tribünenbereich zusätzlich 100 Personen.
- 8.8. Schiedsrichter*innen/Helfer*innen sind bei der Personenhöchstgrenze mitzuzählen, können also nicht darüber hinaus anwesend sein.
- 8.9. Einlasskontrollen erfolgen am Haupteingang im Kassenbereich und Einlasskontrollen für den Tribünenbereich erfolgen vor dem Zugang zur Tribüne durch die vom Veranstalter einzusetzenden Helfer*innen. Zur Einlasskontrolle sowie zur Kontrolle der Abstandsregeln führen 3 Personen des Veranstalters regelmäßig Kontrollen zur Einhaltung der Vorschriften durch. Diese sind der SWE Bäder GmbH vorab namentlich zu benennen.
- 8.10. Umkleiden und Duschen dürfen nach Vorgabe dieses Schutz- und Hygienekonzept genutzt werden.
- 8.11. Die Umkleidebereiche werden allen Beteiligten zur Minimierung der Kontakte zugewiesen. Die Umsetzung ist durch den Veranstalter sicherzustellen.
- 8.12. Der Weg zur Schwimmhalle erfolgt nur über den Umkleidebereich in Wegerichtung. In der Schwimmhalle erhalten die Teilnehmer einen zugewiesenen gekennzeichneten Platz. Die Schwimmhalle ist ebenfalls nur über die Umkleide in vorgegebener Richtung zu verlassen. Der Weg zur Tribüne ist den Wettkampfteilnehmerinnen nur in Ausnahmefällen gestattet. Dieser Zugang wird von den Mitarbeitern der Schwimmhalle kontrolliert.
- 8.13. Der Aufbau der für den Wettkampf notwendigen Technik sowie die Vorbereitung der Schwimmhalle (Laufwege, zugewiesene Sitzplätze für Vereine Zuschauer, Abstandskennzeichnungen etc.) erfolgen vor der Veranstaltung und vor dem Einlass.
- 8.14. Für das Ein- und Ausschwimmen werden den Vereinen entsprechende Bahnen durch den Veranstalter zugewiesen.
- 8.15. Das Flachwasserbecken und das Rutschenlandebecken kann während des Wettkampfes unter Beachtung der Mindestabstandsregeln zum Ein- und Ausschwimmen genutzt werden.
- 8.16. Von einem zentralen Aushang der Wettkampflisten wird abgesehen. Sicherehrungen werden nicht durchgeführt.
- 8.17. Die Kampfrichtersitzung findet unter Wahrung des Mindestabstandes im Seminarraum statt.
- 8.18. Jede*r Kampfrichter*in/Helfer*in behält während des Wettkampfs dauerhaft seine/ihre spezielle Aufgabe und bekommt in der Kampfrichtersitzung das notwendige Arbeitsmaterial eindeutig zugewiesen. Beim Einsatz von Trillerpfeifen ist darauf zu achten, dass in Richtung Becken gepfiffen wird.
- 8.19. Die Arbeit der Kampfrichter sowie die Bewegung auf der Startbrücke (so Startvorgang) sind so zu organisieren, dass die Mindestabstände eingehalten werden.
- 8.20. Auf der Startbrücke dürfen sich nur Kampfrichter sowie die unmittelbar startenden Aktiven aufhalten. Diese betreten die Startbrücke erst nach Beendigung des vorherigen Laufes nach

	Schutz- und Hygienekonzept	Version 2.2	Seite 10 von 11
---	----------------------------	----------------	-----------------

Aufforderung. Nach dem Rennen ist das Wasser an beiden Beckenseiten (Bahn 2 -4) Fensterseite, Bahn 5 – 7 Tribünenseite zu verlassen.

9. Weitere einzuhaltende Anordnungen und Regularien zum Schutz und zur Hygiene

- 9.1. Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 12. Mai 2020, 13. Juni 2020 und 30. August 2020 sowie der Thüringer Verordnung zur Regelung Infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (-ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-)
- 9.2. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- 9.3. Einhaltung der allgemeingültigen Hinweise des BMG / BZgA und deren praktische Umsetzung
- 9.4. Ergänzung der Haus- und Badeordnung zum „Betrieb unter Pandemiebedingungen“ vom 13.05.2020 (**Anlage 10**).
- 9.5. Information und Unterweisung aller Mitarbeiter über die erweiterten Hygienevorschriften und die Vorschriften zum Eigenschutz sowie zur Einhaltung der Verhaltensregeln ist schriftlich zu dokumentieren und durch alle Mitarbeiter zu bestätigen (Unterweisung **Anlage 11** und Erweiterung Betriebshandbuch **Anlage 12**).
- 9.6. Die Unterweisung der Mitarbeiter von Fremdfirmen ist schriftlich zu dokumentieren (**Anlage 13**).
- 9.7. Die Unterweisung der Verantwortlichen von Vereinen, Schulen und weiteren Nutzergruppen ist schriftlich zu dokumentieren (**Anlage 14**).

10. Inkrafttreten

Die Regeln der Version 2.2 treten zum 01.06.2021 in Kraft und ersetzen die Regeln der Version 2.1.

Erfurt, den 31.05.2021

SWE Bäder GmbH



Torsten Schubert
Geschäftsführer

Anlagen:

- 1 Handwaschbecken
- 2 Hygiene- und Desinfektionspläne
- 3 Hausschutzpläne
- 4 Erste Hilfe
- 5 Wegeführung
- 6 Richtiger Einsatz Mund-Nasen-Bedeckung
- 7 Aufsteller Verhaltensregeln für Besucher
- 8 Betriebsanweisung
- 9 Besucherhöchstzahlen
- 10 Haus- und Badeordnung zum „Betrieb
unter Pandemiebedingungen“
- 11 Unterweisung Mitarbeiter
- 12 Erweiterung Betriebshandbuch
- 13 Fremdfirmen
- 14 Unterweisung der Verantwortlichen von
Vereinen, Schulen und weiteren
Nutzergruppen
- 15 Gefährdungsbeurteilung
- 16 Angaben zur Raumluft